

Vermerk für die Bearbeitung

I.

Der Sachverhalt ist dahin zu begutachten, ob die Beschuldigten einer oder mehrerer Straftaten hinreichend verdächtig sind. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu erörtern. §§ 153–153 f StPO sind nicht anzuwenden.

Die tatsächliche Würdigung des Sachverhaltes ist bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen.

Sollten weitere Ermittlungen für notwendig gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Die Durchführung einer nicht im Aktenstück enthaltenen verantwortlichen Vernehmung darf aber nicht unterstellt werden.

Im Falle der Anklageerhebung oder Stellung dieser gleichstehenden Anträge ist von einer Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen abzusehen. Örtlich zuständig sind das Amtsgericht Münster bzw. das Landgericht Münster.

II.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft (Az.: 302 Js 1701/24) ergeht am 24.06.2024.

Die erfolgte Sicherstellung des Fahrzeuges – deren Rechtmäßigkeit zu unterstellen ist – und weitere mögliche Maßnahmen hinsichtlich dieses Fahrzeuges (§§ 73 ff. StGB) sind nicht zu prüfen.

Strafvorschriften der Abgabenordnung (AO) sind ebenfalls nicht zu prüfen. Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Böcker enthält keine Eintragungen, der des Beschuldigten Schneider die von ihm angegebene.

Örtlich zuständig sind das Amtsgericht Coesfeld und das Landgericht Münster.

III.

Bitte geben Sie am Ende der Klausur an,

1. welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben,
2. auf welchem Stand sich die von Ihnen verwendeten Gesetzestexte befunden haben,
3. ob Sie bei der Entschließung dem in Norddeutschland oder Süddeutschland üblichem Aufbau folgen, möglichst mit Angabe des Bundeslandes,
4. ob von dem für Sie zuständigen Prüfungsamt üblicherweise Teile der Bearbeitung erlassen sind (z.B. die Begleitverfügung).

Hinweis: Der von Ihnen genutzte Aufgabentext wird nicht zur Korrektur genommen. Bezugnahmen oder Verweise, die nur durch Einsicht in das von Ihnen benutzte Exemplar des Aktenstückes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

Unsere Musterlösung folgt dem in Norddeutschland üblichen Aufbau (vgl. AS-Skript, Die staatsanwaltliche Assessorklausur [2023]).
